

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Düsseldorf
- Kammer für Handelssachen -
Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

20. März 2024

K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Komplementärin der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagenmodelle zu werben, ohne dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen dieser Fahrzeugmodelle zu machen,

wie geschehen in der Anlage K 1 zur Klageschrift für den

- Citroen C3 PT 83, 61 kW (83 PS), 10 km, 18.990,- Euro (Fahrzeugnummer: 56946),
- Citroen C3 Shine PT 83, 61 kW (83 PS), 10 km, 19.880,- Euro (Fahrzeugnummer: 56943),
- Citroen C5 X Puretech 130, 96 kW (130 PS), 10 km, 34.990,- Euro (Fahrzeugnummer: 56657),
- Citroen Space Tourer Feel M HDi, 130 kW (176 PS), 10 km, 49.990,- Euro (Fahrzeugnummer: 56776).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 30.000,- Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).


Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die [Liste](#) ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt.

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen. Sie verstößt in ihrer Internetwerbung auf  in der Rubrik „Unser Fahrzeugangebot“, abgerufen am 11. Oktober 2023, gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung für Pkw (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004, insbesondere gegen § 5 Pkw-EnVKV.

Dabei geht es um die im Klageantrag zu 1) näher bezeichneten Modelle.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (**Anlage K 1**)

2. Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 5 i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.1 Pkw-EnVKV dar.

Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbung lautete § 5 Pkw-EnVKV wie folgt:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gilt Abs. 1 entsprechend für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial.

Nach der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV und dem dortigen Abschnitt II sind durch den Verweis auf den Abschnitt I Absatz 3 Angaben der Verbrauchs- und CO₂-Werte nur dann nicht erforderlich, wenn der Händler lediglich für eine Fabrikmarke und nicht für ein Modell wirbt. Werden Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung gemacht, wirbt man aber stets für ein konkretes Modell (grundsätzlich zur Pkw-EnVKV vgl. auch [REDACTED] NJW 2005, 329 – 332).

Vorliegend macht die Beklagte in ihrer Werbung Angaben zur Motorisierung der beworbenen Fahrzeuge, indem sie Angaben zur Motorleistung der Fahrzeuge in kW und PS macht.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

Die Beklagte war daher verpflichtet, die Angaben zu den Verbrauchs- und CO₂-Werte in der Anzeige zu machen. Dies hat die Beklagte nicht getan. Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen fehlten gänzlich.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

3. Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten

Der Kläger kann wegen der Werbungen einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend machen und tut dies mit dem Klageantrag.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV i.V.m. Abschnitt II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu

geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

a. Wesentlichkeit der Angaben

Die Angaben über die Emissionen und den Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen stellen wesentliche Informationen im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG dar.

In dem Urteil „Neue Personenkraftwagen“ vom 21. Dezember 2011 hat der BGH entschieden:

„Bei den in der Werbung anzugebenden Werten zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen handelt es sich um Informationen, die die Werbung und damit die kommerzielle Kommunikation betreffen und die dem Verbraucher aufgrund einer unionsrechtlichen Richtlinie, der Richtlinie 1999/94/EG, nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG; Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG). Derartige Informationen sind nach der gesetzlichen Regelung stets wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG. Werden Informationen vorenthalten, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist zugleich geklärt, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG erfüllt ist (vgl. BGH, GRUR 2010, 852 Rn. 21 - Gallardo Spyder; Urteil vom 29. April 2009 - I ZR 66/08, GRUR 2010, 1142 Rn. 24 = WRP 2010, 1517 - Holzocker; BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 33 = WRP 2011, 55 - Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; Bornkamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5a Rn. 57; ders. WRP 2012, 1, 5).“

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10, Juris, Rn. 25)

Auch das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 9. Juni 2022 entschieden, dass genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen können. Das Vorenthalten dieser Informationen ist grundsätzlich geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. Juni 2022 – 6 U 102/21, Juris, Rn. 36).

Das OLG Köln hat erklärt, dass es sich bei den in der Werbung anzugebenden Werten zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen um auf das Unionsrecht zurückgehende Verbraucherschützende Informationen handelt, die stets wesentlich sind, und deren Vor-enthaltung damit auch stets spürbar ist (OLG Köln, Urteil vom 10. Juni 2022 – 6 U 3/22, Juris, Rn. 68).

Die Angaben zu Verbrauchs- und Emissionswerten sind mithin wesentliche Angaben im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG, die die Verbraucher benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Ihre fehlende Mitteilung ist geeignet, die Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 3a Rn. 1.213).

b. Keine maßgebliche Rechtsänderung trotz Pkw-EnVKV-Novelle

Die Pkw-EnVKV wurde novelliert. Die Novelle steht dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht entgegen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH GRUR 2016, 88) kann der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch nur dann zugebilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts das geltende Recht die dem Unterlassungsschuldner vorge- worfene Handlungsweise (noch) verbietet. Daher muss die Handlung sowohl zum Tat-zeitpunkt, als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsachen- instanz unrechtmäßig gewesen sein, damit sich ein Unterlassungsanspruch auf sie stüt- zen lässt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Zwar ist am 23. Feb- ruar 2024 die durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) Pkw-EnVKV in Kraft getreten. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich für den streitgegenständlichen Sachverhalt hieraus aber nicht. Der geltend gemachte Unterlas- sungsanspruch des Klägers ist mithin begründet.

4. Vorgerichtliche Abmahnung / Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde wegen der Werbung durch Schreiben des Klägers vom 26. Oktober 2023 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmah- nung zu tragen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**)

Die Beklagte hat auf dieses Schreiben nicht reagiert, weshalb Klage geboten ist.

5. Abmahnpauschale

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit der Forderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 3** beigefügt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der USt 280, 78 Euro. Diese sind im Klageantrag enthalten. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

6. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten und der Zuständigkeitskonzentration in NRW.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflichten der Pkw-EnVKV hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Streitwert herausgebildet. Dabei ist sowohl zu berücksichtigen, dass Angaben zu den Folgekosten eines Autokaufs (wie es die Angaben zum Kraftstoffverbrauch [Benzinpreis] und zu den CO₂-Emissionen [Höhe der Kfz-Steuer] sind) für die Kaufentscheidung des einzelnen Verbrauchers von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 Euro fest (vgl. etwa BGH, Urte. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urte. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12); OLG München, Beschluss vom

16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08).

Danach kommt es hier „auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile an. Dieses Interesse kann unter Umständen erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers. Die hier fehlenden Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen beeinträchtigen die gesetzlich geschützten Informationsinteressen des Verbrauchers, der so Gefahr läuft, seine Kaufentscheidung auf der Basis ungenügender Informationen zu treffen, die gegebenenfalls anders ausgefallen wäre“ (OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2008 – 14 W 0150/08, BA S. 2).

Die Kosten der Abmahnung bleiben bei der Streitwertberechnung unbeachtet.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)